

RAT

B e s c h l u s s v o r l a g e

TOP: Friedhofsgebühren für die Kommunalfriedhöfe in der Stadt Lüdenscheid für das Jahr 2011

Vorgesehene Beratungsfolge:**Termine:**

Werksausschuss Stadtreinigungs-, Transport- und Baubetrieb Lüdenscheid

25.11.2010

Hauptausschuss

29.11.2010

Rat der Stadt Lüdenscheid

13.12.2010

Beschlussvorschlag:

Die als Anlage 3 dieser Beschlussvorlage vorliegende Satzung über die Friedhofsgebühren in der Stadt Lüdenscheid wird mit Wirkung ab 01.01.2011 erlassen.

Finanzielle Auswirkungen:

Investition 2010:	-
Investition Folgejahre:	-
Einmaliger Aufwand:	-
Lfd. jährliche Aufwendungen:	Die über Gebühren umzulegenden Kosten betragen im Jahr 2011 rd. 271,0 T€.
Deckung:	Produkt: 130 010 020 Sachkonto: 4321000, 6321000

Grundlage der Aufgabe:

Die Aufgabe ist gesetzlich vorgeschrieben.

Begründung:

A Allgemeines

Die Stadt Lüdenscheid betreibt zwei kommunale Friedhöfe als öffentliche Einrichtung: den Waldfriedhof Piepersloh und den Friedhof Wehberg. Zur Deckung der hierdurch anfallenden Kosten erhebt die Stadt Gebühren nach der zurzeit gültigen Satzung über die Friedhofsgebühren in der Stadt Lüdenscheid vom 17.12.2009 (Friedhofsgebührensatzung).

B Änderungen der Friedhofsgebühren

Für das Jahr 2011 ergeben sich Änderungen der Gebührensätze unter § 3 der Friedhofsgebührensatzung. Im Durchschnitt errechnet sich aufgrund steigender Fallzahlen sowie des anteiligen Vortrages einer Kostenüberdeckung aus 2009 eine Gebührensenkung von 8,5 %.

Die Berechnungen und Änderungen der einzelnen Gebührensätze für das Jahr 2011 sowie die Änderungsgründe werden im Folgenden, insbesondere in den Abschnitten C bis G, erläutert.

C Kosten der Friedhofsunterhaltung für 2011

Für die Unterhaltung und den Betrieb der Lüdenscheider Kommunalfriedhöfe werden für 2011 Kosten in Höhe von rd. 292,8 T€ erwartet, die sich wie folgt zusammensetzen:

1. Allgemeine Friedhofsunterhaltung	rd. 182,7 T€
2. Bestattungskosten	rd. 85,5 T€
3. Unterhaltung der Trauerhalle	rd. 22,9 T€
4. Unterhaltung der Leichenkammer	rd. 1,7 T€

Zur Ermittlung der über Gebühren zu finanzierenden Kosten für das Jahr 2011 wird zusätzlich zu den o. g. Beträgen eine anteilige Kostenüberdeckung aus 2009 berücksichtigt. Die Erläuterung folgt im Abschnitt D.

Die Ermittlung der Gebührensätze wird im Abschnitt E erläutert.

Hinweis: Die in der Gebührenkalkulation genannten Beträge können aufgrund der Kompromittierung des Zahlenmaterials und der Verwendung von Formeln Rundungsdifferenzen aufweisen.

D Kostenüber- und -unterdeckungen aus Vorjahren

Nach § 6 Absatz 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) sind Kostenüberdeckungen eines Kalkulationszeitraumes innerhalb der folgenden drei Jahre auszugleichen. Sie können dabei wahlweise im ersten, zweiten oder dritten Folgejahr in einer Summe ausgeglichen oder auf mehrere Jahre verteilt werden.

Entsprechend dem Jahresabschluss 2009 nach KAG wurde für die Kommunalfriedhöfe eine Überdeckung von rd. 43,6 T€ festgestellt. Diese Überdeckung soll entsprechend den Vorgaben des KAG jeweils zu 50 % in die Gebührenkalkulationen 2011 und 2012 eingestellt werden.

Demnach ist für 2011 eine anteilige Überdeckung von rd. 21,8 T€ zu berücksichtigen, die sich wie folgt zusammensetzt:

	50 % Überdeckung aus 2009
Allgemeine Friedhofsunterhaltung	13,7 T€
Bestattungen	6,2 T€
Trauerhalle	1,8 T€
Leichenkammer	0,2 T€
Summe	21,8 T€

E Kostenverteilung und Gebührenermittlung (Anlage 1)

Zu ermitteln sind die Gebührensätze für die

1. Überlassung von Grabstätten,
2. Bestattungen,
3. Nutzung der Trauerhalle
4. Nutzung der Leichenkammer,
5. Vorzeitige Rückgabe von Grabstätten.

Die umlagefähigen Kosten sind zu 100 % über Friedhofsgebühreneinnahmen zu decken und werden getrennt voneinander nach unterschiedlichen Verteilungsmaßstäben verteilt.

Hinweise:

Die Gebührenkalkulation 2011 berücksichtigt Personalkostensteigerungen für die Jahre 2010 und 2011 entsprechend dem Tarifabschluss für den öffentlichen Dienst sowie Preissteigerungen im allgemeinen Kostenbereich von 2,5 %.

An kalkulatorischen Zinsen für das Anlagevermögen wurde der vom Amt für Finanzen und Beteiligungen festgesetzte Satz von 7,05 % zugrunde gelegt.

1.1 Allgemeine Friedhofsunterhaltung – Überlassung von Grabstätten

Von den insgesamt umzulegenden Aufwendungen entfallen rd. 182,7 T€ auf die laufende Unterhaltung der Kommunalfriedhöfe. In diesem Betrag sind die Kosten für die Umlagenpflege und den Heckenschnitt sowie Verwaltungs-, Betriebskosten und kalkulatorische Kosten enthalten. Für die Friedhofsunterhaltung sind aufgrund steigender Fallzahlen höhere Aufwendungen als in den Vorjahren zu erwarten. Des Weiteren besteht insbesondere auf dem Kommunalfriedhof Wehberg ein Unterhaltungsstau, der aufzuarbeiten ist.

Von den kalkulierten Kosten der Friedhofsunterhaltung für 2011 ist die anteilige Überdeckung aus 2009 in Höhe von rd. 13,7 T€ (siehe Abschnitt D) abzuziehen, sodass im Ergebnis umlagefähige Kosten in Höhe von rd. 169,0 T€ über Gebühreneinnahmen zu decken sind.

1.2 Ermittlung der Gebührensätze für die Überlassung von Grabstätten und Erläuterungen zur Anlage 1, Blatt 1

In den Spalten (1) und (2) sind die einzelnen Grabarten und die Fallzahlenprognose aufgelistet. Zur Verteilung der Kosten von rd. 169,0 T€ wurden die Grabarten entsprechend der jeweiligen Ruhezeit, Grabgröße und dem Unterhaltungsaufwand bewertet (Spalte (3)). Bei der Bewertung wurde ebenfalls berücksichtigt, ob die Ruhezeit der Grabstätte verlängert, die Grabstätte mehrstellig oder bereits vor einem konkreten Bestattungsfall erworben und ob die Grablage ausgewählt werden kann.

Dabei wird der einstelligen Wahlgrabstätte der Gewichtungsfaktor 1 zugeteilt, da es die größte Friedhofsfläche und mit 30 Jahren die längste Ruhezeit beansprucht und der Nutzungsberechtigte die o. g. Vorteile mit der Grabstätte erwirbt. Für jede weitere Stelle wird der Faktor 0,9 hinzugerechnet, da der Unterhaltungsaufwand der Stadt zur Pflege der Friedhofsrahmenfläche bei mehrstelligen Wahlgrabstätten sinkt. Für die zweite und jede weitere Grabstelle wird eine Gebühr in Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen einer ein- und einer zweistelligen Wahlgrabstätte erhoben und in der Friedhofsgebührensatzung ausgewiesen. Gleiches gilt sinngemäß für Urnenwahlgrabstätten.

Das anonyme Urnenreihengrab hat aufgrund der kleinen Grabfläche und der kürzeren Ruhezeit von 25 Jahren mit 0,41 den geringsten Faktor. Bei Reihengräbern für Erdbestattungen und für Urnenbeisetzungen kann die Ruhezeit nicht verlängert, die Grabstätte nicht mehrstellig erworben oder die Grablage nicht gewählt werden.

Die Anzahl der prognostizierten Grabverkäufe wird mit dem Gewichtungsfaktor multipliziert,

um die Summe der zu berücksichtigenden Verrechnungseinheiten (Spalte (4)) zu erhalten. Die umzulegenden Gesamtkosten geteilt durch die Summe der Verrechnungseinheiten ergibt die Basisgebühr für eine Verrechnungseinheit. Diese Basisgebühr ist entsprechend dem Gewichtungsfaktor für die unterschiedlichen Grabarten anzusetzen, um die gerundete Gebühr für die Überlassung einer Grabstätte in Spalte (5) zu erhalten. In den Spalten (6) – (7) werden die zurzeit gültigen Gebühren sowie die Veränderungen in Euro aufgezeigt.

2.1 Bestattungskosten

Für das Ausheben und Verfüllen eines Grabes und das Anlegen eines Erdhügels sowie aller dazugehörigen Nebenarbeiten (z. B. Abtransport von überschüssigem Boden) werden Aufwendungen in Höhe von rd. 85,5 T€ erwartet. Darin enthalten sind auch die Kosten für die Namensplatten und –schilder von rd. 11,7 T€ für Bestattungen in Pflegegrabstätten, Urnennaturgrabstätten und im Kolumbarium.

Abzüglich der 50 %-igen Überdeckung aus dem Jahr 2009 in Höhe von rd. 6,2 T€ (siehe Abschnitt D) ist für Bestattungen ein Betrag von insgesamt rd. 79,3 T€ über Gebühreneinnahmen zu decken.

2.2 Ermittlung der Gebühren für Bestattungen und Erläuterungen zur Anlage 1, Blatt 2

Die Berechnung erfolgt analog der Ermittlung der Gebühren für die Überlassung von Grabstätten. Der Gewichtungsfaktor in Spalte (3) drückt hierbei die Relation zwischen dem Arbeitsaufwand für die einzelnen Bestattungsarten aus, der für die Gebührenkalkulation 2011 überprüft und entsprechend aktualisiert wurde. Darüber hinaus sind für Bestattungen in Pflegegrabstätten, Urnennaturgrabstätten und im Kolumbarium Kosten für jeweils eine Namensplatte bzw. ein -schild zu den Bestattungsgebühren hinzuzurechnen.

3.1 Unterhaltung der Trauerhalle

Die laufenden Betriebs- und Unterhaltungskosten für die Trauerhalle werden mit rd. 22,9 T€ kalkuliert. Abzüglich einer anteiligen Überdeckung aus 2009 von rd. 1,8 T€ (siehe Abschnitt D) ist ein Betrag von rd. 21,1 T€ über Gebühreneinnahmen zu decken.

3.2 Ermittlung der Gebühren für die Nutzung der Trauerhalle und Erläuterungen zur Anlage 1, Blatt 3

Zur Gebührenberechnung sind die umlagefähigen Kosten durch die prognostizierten Nutzungszahlen zu dividieren.

Im Kalkulationszeitraum werden voraussichtlich 94 Trauerfeiern in der Kapelle am Friedhof Loh stattfinden. Die Gesamtkosten geteilt durch die prognostizierte Trauerhallennutzung ergeben die Gebühr in Höhe von 224,05 €.

4.1 Unterhaltung der Leichenkammern

Die laufenden Betriebs- und Unterhaltungskosten für die Leichenkammern werden mit rd. 1,7 T€ kalkuliert. Abzüglich eines Betrages von rd. 0,2 T€ für die anteilige Überdeckung aus 2009 (siehe Abschnitt D), ist ein Betrag von rd. 1,6 T€ über Gebühren zu decken.

4.2 Ermittlung der Gebühren für die Nutzung der Leichenkammern und Erläuterungen zur Anlage 1, Blatt 3

Zur Gebührenberechnung sind die umlagefähigen Kosten durch die prognostizierten Nutzungszahlen zu dividieren.

In 2011 ist mit rd. 21 Nutzungen der Leichenkammern zu rechnen. Werden die kalkulierten Gesamtkosten durch die Fallzahl dividiert, erhält man die Gebühr für die Benutzung einer Leichenkammer in Höhe von 75,68 €.

5 Vorzeitige Rückgabe von Grabstätten; Ermittlung der Gebühren und Erläuterungen zur Anlage 1, Blatt 3

Gräber, die vor Ablauf der Ruhezeit an die Stadt zurückgegeben werden, werden durch die Stadt eingeebnet und für die Dauer der restlichen Ruhezeit in einem ordnungsgemäßen Zustand gehalten.

Für die vorzeitige Rückgabe von Grabstätten erfolgt keine Fallzahlenprognose. Für die Berechnung der Gebühren wird der durchschnittliche Arbeitsaufwand pro Jahr in Stunden mit einem Stundenverrechnungssatz multipliziert. Auf diese Weise errechnet sich für die Unterhaltung eines Erdgrabes eine Gebühr von 38,12 € pro Grabstelle und Jahr und für die Unterhaltung eines Urnengrabes eine Gebühr von 21,35 € pro Grabstelle und Jahr, die im Bedarfsfall erhoben werden können.

F Entwicklung der Gebühreneinnahmen

Die Anzahl der Grabverkäufe und Bestattungszahlen sowie die Art der gewählten Grab- und Bestattungsform sind wesentliche Faktoren für die Höhe der Friedhofsgebühreneinnahmen. Grundsätzlich ist anzumerken, dass die Zahl zukünftiger Grabverkäufe und Bestattungen unvorhersehbaren Schwankungen unterliegt und sich somit eine Prognose äußerst schwierig gestaltet. Daher wurden die Fallzahlen für das Jahr 2011 (Anlage 1, Blatt 1 bis 3) unter Beachtung der tatsächlichen Grabverkäufe und Bestattungszahlen ab 2008 prognostiziert.

Für die Kommunalfriedhöfe in Lüdenscheid ist tendenziell ein Anstieg bei den Urnenbeisetzungen zu verzeichnen, was auf einen grundsätzlichen Wandel der Bestattungskultur der letzten Jahre zurückzuführen ist. Urnengräber stellen im Vergleich zu Erdgräbern eine kostengünstige und pflegeleichte Alternative dar.

Errechnet man die Gebühreneinnahmen, die bei den prognostizierten Fallzahlen und bei unveränderten Gebührensätzen eingehen würden, so betragen die Gebühreneinnahmen für den Kalkulationszeitraum insgesamt rd. 296,3 T€. Sie liegen somit um rd. 25,3 T€ über den kalkulierten umlagefähigen Kosten.

G Kalkulationsübersicht

Für das Jahr 2011 ergibt sich die folgende Kalkulation im Überblick:

	Umlagefähige Kosten 2011 in T€	50 % Überdeckung aus 2009 in T€	Über Gebühren zu deckender Betrag in T€
Friedhofsunterhaltung	182,7	-13,7	169,0
Bestattungen	85,5	-6,2	79,3
Trauerhalle	22,9	-1,8	21,1
Leichenkammer	1,7	-0,2	1,6
Summe	292,8	-21,8	271,0
Gebühreneinnahmen bei Gebührensätzen des Vorjahres			296,3
Differenz			25,3
Gebührenänderung			-8,5 %

H Zusammenfassung

Für das Jahr 2011 liegen die zu erwartenden Gebühreneinnahmen bei Gebührensätzen des Vorjahres um rd. 25,3 T€ über den kalkulierten umlagefähigen Kosten, sodass sich für 2011 eine durchschnittliche Gebührensenkung von 8,5 % ergibt. Die pauschale Gebührensenkung ist aufgrund steigender Fallzahlen sowie des 50 %-igen Vortrages der Kostenüberdeckung aus 2009 möglich.

In der Anlage 2 werden beispielhaft die Gesamtkosten verschiedener Bestattungsmöglichkeiten sowie die prozentualen Gebührenänderungen aufgezeigt.

Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt hat der Gebührenkalkulation zugestimmt. Die Friedhofsgebührensatzung ist der Beschlussvorlage als Anlage 3 beigelegt.

Lüdenscheid, den 11.11.2010

gez. Dzewas

Dzewas

Anlagen